

SATZUNG DES BUNDESZENTRALRATS DER SCHWARZEN IN DEUTSCHLAND – ZRSD Partei

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 – Zweck, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) ZRSD ist die Bürgern Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Bürgern ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Der ZRSD steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

(3) Der ZRSD erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen.

(4) Die Partei führt den Namen Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet ZRSD. Landesverbände führen den Namen Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes. Der Sitz der Partei ist Frankfurt am Main. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.

(2) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(3) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ZRSD widerspricht.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.

(2) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(3) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ZRSD widerspricht.

(5) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in die Bürger(n) Partei wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der ZRSD ist.
- (2a) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ die Rechte nach § 13 Abs. (1) Satz 1.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der ZRSD im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer ZRSD Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der ZRSD in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung,
 8. Ausschluss nach § 6.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 - Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.

(2) Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. (2).

(3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.

(4) Auslandsgruppen der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 ZRSD Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.

(5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(6) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 9 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen Nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein Anträge zu stellen.

(6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die Nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

III. Die Organe der Bundespartei

§ 10 - Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

(2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach § 15.

§ 11 - Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. 2Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
3. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 Abs. (3) Buchst. a Satz 2 maßgebend sind.

(4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die der ZRSD angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
2. der Vorsitzende des Bundessatzungsausschusses und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, der Bürgern Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Vertreter der Auslandsgruppen nach Abs. (2) Satz 4,

(2) Der Bundesparteitag besteht aus 100 Delegierten. Davon werden 100 Delegierte von den Landesparteitagen der Landesverbände gewählt. Zwei Delegierte werden von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe Europa gewählt. Die übrigen Auslandsgruppen entsenden je einen nicht stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe gewählten Vertreter zum Bundesparteitag.

(3) Die Aufschlüsselung der 100 Delegierten auf die Landesverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

a) Die Mitgliederzahl in den Landesverbänden ist mit 80 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu teilen. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird, in dem der Bundesvorstand

neu gewählt wird.

b) Die für ZRSD bei der letzten Bundestagswahl im Gebiet eines jeden Landesverbandes abgegebene Zahl der Zweitstimmen ist mit 80 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der bei der letzten Bundestagswahl für ZRSD im Bundesgebiet abgegebenen Zweitstimmen zu teilen.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.

(5) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Landesvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Landesverband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl über.

(6) Der nach Abs. (5) an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(7) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. (5) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

(8) Die Landessatzungen haben die dem § 13 entsprechenden Regelungen zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von den in Abs. (4) Satz 1 genannten Terminen abweichen. Sie haben insbesondere festzulegen, dass die Zahl der Delegierten zu den Parteitagen des Landesverbandes und der Untergliederungen in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen ist und höchstens zur Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorangegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen.

(9) Die Landessatzung kann bestimmen, dass abweichend von den Regelungen der Absätze (1) bis (8) der Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht (Mitgliedervollversammlung).

§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. (3),
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 5. die Wahl der Antragskommission,
 6. die Wahl des Bundesvorstandes,
 7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
- (4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Der Generalsekretär/in wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

§ 15 - Der Europaparteitag

(1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der

Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.

(2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entweder aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Auslandsgruppe Europa entsendet zwei ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen stimmberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sein.

(3) Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. 3Im Übrigen gelten die Regeln des § 13 Abs. (5).

(4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.

(5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze (1) bis (4) sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm der ZRSD zur Europawahl. Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

§ 16 - Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht

1. aus dem Präsidium, und zwar
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Generalsekretär/in,
 - c) dem Bundesschatzmeister/in,
 - d) dem Bundesgeschäftsführer/in,
 - e) dem Bundespressesprecher/in,
 - f) den drei stellvertretenden Präsidenten,
 - g) drei Beisitzern des Präsidiums,
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister/in aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister/in aus den Mitgliedern des Präsidiums.

§ 17 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter Präsidenten schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. vom Präsidium,
2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. vom Vorstand eines Landesverbandes.

§ 18 - Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages. Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers. Er beruft die von der ZRSD zu entsendenden Delegierten zu den Jahresversammlungen der Bürgern Internationalen.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen

und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

(4) Der Bundesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.

(5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen Nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung und Mitgliederbegehren

§ 19 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 20 – Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen, für die der Bundesparteitag zuständig ist, und über die Spitzenkandidatur zur Bundestagswahl kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:

1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung.

2. innerparteiliche Wahlen.

3. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.

4. den Haushaltsplan des Bundesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.

5. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.

(3) Ein Mitgliederentscheid ist auf Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von fünf Landesverbänden oder hundert Kreisverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der ZRSD durch den Bundesvorstand durchzuführen.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Der Mitgliederentscheid erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. Es muss aber in den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen. Wird ein Mitgliederentscheid erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstandes, in die politische Diskussion einzugreifen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Abs. (8)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.

(5) Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den zur Entscheidung zu bringenden Antragstext enthalten. Im Falle eines Antrags von fünf Prozent der Mitglieder muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Bundesparteitag im Sinne des Antrags entscheidet.

(6) Ein Antrag im Rahmen des Mitgliederentscheids ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Umfasst diese Mehrheit mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der ZRSD und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

(7) Gegenstand eines Mitgliederentscheids kann auch die Bestimmung von Spitzenkandidaten zur Bundestagswahl sein. In diesem Fall genügt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens. Daraufhin

fordert der Bundesvorstand auf, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von mindestens 28 Tagen Vorschläge einzureichen. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Kandidaten beigelegt sein. Wahlvorschläge können der Bundespartei, der Bundesvorstand, zwei Landesverbände gemeinsam oder 3 Kreisverbände gemeinsam oder 100 Mitglieder einreichen. Gehen nicht mehr gültige Wahlvorschläge ein, als Positionen zu besetzen sind, findet kein Mitgliederentscheid statt. Anderenfalls entscheidet der Bundesvorstand über das anzuwendende Verfahren und leitet unverzüglich den Mitgliederentscheid ein. Abs. (2) Nr. 2 findet keine Anwendung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen von fünfzehn Prozent der Mitglieder erhält. Abs. (6) gilt entsprechend. Erfüllt kein Bewerber diese Voraussetzungen, entscheidet der Bundespartei. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber entscheidet der Bundespartei im ersten Wahlgang ausschließlich über die stimmengleichen Bewerber.

(8) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 21 - Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundespartei oder des Bundesvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von zwei Landesverbänden oder 3 Kreisverbänden oder von 100 Mitgliedern der ZRSD durch den Bundesvorstand durchzuführen.

(2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:

1. innerparteiliche Wahlen.
2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.

(3) Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Die Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren.

Es muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken. Wird eine Mitgliederbefragung erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die Bundesgeschäftsstelle. Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den Bundesvorstand. Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Bundesvorstands, in die politische Diskussion einzugreifen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung [Ab. (6)] im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.

(4) Ein Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den Fragetext enthalten. Im Falle eines Antrags von 100 Mitgliedern muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.

(6) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 21a - Mitgliederbegehren

(1) 100 Mitglieder der ZRSD können beantragen, dass der Bundesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbegehren).

(2) Ein Mitgliederbegehren findet nicht statt über:

1. innerparteiliche Wahlen.
2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
3. den Haushaltsplan des Bundesverbands, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle.

(3) Der Antrag muss schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Der Bundesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln.

V. Beratende Gremien

§ 22 - Bundesfachausschüsse, Bürgern Foren, Kommissionen, Arbeitsgruppen

(1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige

politische Arbeit der ZRSD von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

(3) Der Bundesvorstand setzt Bürgern Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. Bürgern Foren arbeiten im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind.

(4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(5) Die Bürgern Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschließungen an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(6) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen zu Arbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.

(7) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.

(8) In Abstimmung mit dem Generalsekretär können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

§ 23 – Bundessatzungsausschuss

(1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 - Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag, der Europaparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zu-lassen.

§ 26 - Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens

zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. Im Übrigen gilt § 11 Abs. (2) BGO. Auf die Regelung des Absatzes (5) ist hinzuweisen.

(5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(6) Abs. (1) und Abs. (5) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. Wird der Parteitag eines Landesverbandes als Mitgliedervollversammlung geführt, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder des Verbandes zum Zeitpunkt der Einladung. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 27 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 8 Abs. (1) bis (3), der §§ 9, 11, 13 Abs. (8), des § 15, des § 19 Abs. (4) und (5) und der §§ 20, 24, 26 Abs. (6), des § 27 Abs. (2) und des § 30 der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor. Das gleiche gilt für die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. (1) bis (4), die §§ 6, 8 bis 10, § 11 Abs. (7) und die §§ 12 bis 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§ 29 - Rechtsnatur und Sitz

(1) Der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) ist ein eingetragener Verein.

(2) Der Sitz der Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) ist Frankfurt am Main.

(3) Die Partei führt den Namen " Bundeszentralrat der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) ".

§ 30 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der ZRSD sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

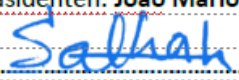
(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

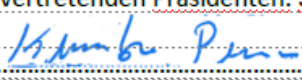
(1) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den

Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

Beschluss des 24. Ord. Bundesparteitag des Bundeszentralrats der Schwarzen in Deutschland (ZRSD) vom 30. Januar 2021: - Der Bundesvorstand -


Präsidenten: **Joao Mario Bembo**


Stellvertretenden Präsidenten: **Sodhi Ram Salhan**


Bundesgeschäftsführerin: **Juliana Kumbu Pendi**

Frankfurt, den 30. Januar 2021

Formatiert von www.Parteienlexikon.de